



GEMEINDE KIRCHLEERAU

Waldhausreglement

gültig ab 1. Januar 2019



Inhaltsverzeichnis

1. Zweckbestimmung	2
2. Verwaltung	2
3. Anmeldung / Benützensrecht	2
4. Bewilligung	2
5. Haftpflicht der Eigentümerin	2
6. Übernahme / Abgabe	2
7. Haftung des Benützers	3
8. Sorgfaltspflicht	3
9. Entsorgung	3
10. Zufahrt und Parkierung	3
11. Mietpreis	3
12. Gebühr	3
13. Inkraftsetzung	4
Anhang 1 Gebühren und Reservationen	5

Der Gemeinderat Kirchleerau erlässt das nachstehende Waldhausreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Zweckbestimmung

Das Waldhaus „Schweini“ dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Das Haus kann Vereinen, Privaten, Firmen, Gesellschaften, Familien, Kommissionen, Behörden usw. (Mieter) zur Verfügung gestellt werden.

2. Verwaltung

Die Verwaltung des Waldhauses obliegt der Ortsbürgergemeinde. Der Gemeinderat stellt für die Wartung und den Betrieb des Waldhauses den Hauswart an.

3. Anmeldung / Benützungsrecht

Für die Benützung der geschlossenen Räume bedarf es einer Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind an die Gemeinde zu richten. Sie werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Der offene Vorraum und die Feuerstelle im Freien dürfen ohne Bewilligung benützt werden. Waldhausbenützer haben jedoch Vorrang gegenüber Drittpersonen.

4. Bewilligung

Die Bewilligung für die Benützung des Waldhauses wird von der Gemeinde schriftlich erteilt.

Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen vom Reglement abzuweichen und eine Bewilligung zu verweigern.

5. Haftpflicht der Eigentümerin

Die Eigentümerin des Waldhauses lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche im Zusammenhang mit der Benützung des Waldhauses entstehen, ausdrücklich ab.

6. Übernahme / Abgabe

Der Schlüssel für das Waldhaus ist bei der Gemeindeverwaltung Kirchleerau nach direkter Bezahlung der Gebühr erhältlich.

Es findet keine Übernahme und Abgabe statt. Die Angaben auf dem Merkblatt sind zu beachten.

Das Waldhaus kann frühestens um 10.00 Uhr des Benützungstages übernommen werden und muss im gereinigten Zustand bis 9.00 Uhr am Folgetag, verlassen werden.

Im Waldhaus sind keine Übernachtungen zugelassen.

Der Mieter hat sämtliches Dekorationsmaterial (auch auf der Zufahrtsstrecke) wieder sauber zu entfernen und zu entsorgen.

7. Haftung des Benützers

Der Mieter verpflichtet zur Einhaltung dieses Reglements, der Hausordnung und haftet für alle verursachten Schäden an Waldhaus, Aussenanlage, Inventar und Mobiliar.

8. Sorgfaltspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, zum Waldhaus und dem Inventar Sorge zu tragen. Der Waldbestand und die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen. Auf die Feuergefahr ist besonders zu achten. Das Abbrennen von Feuerwerk, etc. ist untersagt. Weitere Feuerstellen um das Waldhaus sind nicht gestattet. Es ist die Toilette im Waldhaus zu benützen.

9. Entsorgung

Sämtlicher Kehricht sowie Leergut (Flaschen, Büchsen usw.) muss von den Mietern wieder mitgenommen und ordnungsgemäss entsorgt werden.

10. Zufahrt und Parkierung

Motorisierter Verkehr zum Waldhaus ist gestattet. Beim Abstellen der Fahrzeuge ist jedoch darauf zu achten, dass nur die signalisierten Parkplätze benutzt werden und der Durchgangsverkehr in keiner Art und Weise behindert wird.

11. Mietpreis

Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt. Damit sind abgegolten:

- Holz für Cheminée
- Elektrischer Strom für Koch- Heiz- und Beleuchtungszwecke
- Benützung von Küche, Kochherd, Kühlschrank, Geschirr und Abwaschmaschine
- Benützung des offenen Vorraumes und der Feuerstelle
- Vorbereitungsarbeiten durch den Hauswart

Für Anlässe im Waldhaus sind eine Grundgebühr und allenfalls eine Entschädigung für Arbeiten des Hauswartes zu entrichten.

Eine Gebührenreduktion oder -rückerstattung infolge schlechter Witterung oder Stromausfall ist ausgeschlossen.

12. Gebühr

Die Benützungsgebühr ist bei Abholung des Schlüssels am Schalter der Gemeindeverwaltung Kirchleerau zu bezahlen.

Allfällige zusätzliche Kosten werden nach dem Anlass durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

13. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Reglemente.

GEMEINDERAT KIRCHLEERAU

Gemeindeammann



Erich Hunziker

Gemeindeschreiber



Manuel Bolt

Anhang 1 Gebühren und Reservationen

Grundgebühr	1. Vereine und Schulklassen von Kirchleerau	CHF 120.00
	2. Privatpersonen mit Wohnsitz in Kirchleerau	CHF 120.00
	3. Auswärtige Privatpersonen, Vereine, Firmen etc.	CHF 190.00
zusätzliche Kosten	4. Beanspruchung von Hauswart und Hilfspersonal für Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten	CHF 50.00 pro Stunde
	5. Ersatz von zerbrochenem Geschirr und defekten Material gemäss Preisliste Waldhaus	

Sofern das Waldhaus nicht benötigt wird, hat die kostenlose Abmeldung spätestens sieben Tage vor dem Termin zu erfolgen. Ansonsten wird eine Gebühr von CHF 70.00 durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Hauswart

Roger Steiner, Körbelstrasse 28, 5054 Kirchleerau, Tel. 062 726 01 37

Reservationen

Das Gesuchformular kann über den Onlineschalter der Gemeinde Kirchleerau www.kirchleerau.ch bezogen werden und ist per E-Mail an gemeindeverwaltung@kirchleerau.ch oder Gemeindeverwaltung Kirchleerau, Dorfstrasse 176, 5054 Kirchleerau einzureichen.

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig per Telefon unter 062 738 50 60 ob der von Ihnen gewünschte Termin noch frei ist.

Anzahl Plätze

Waldhaus:	30 - 35 Personen
Gedeckter Vorplatz:	10 Personen
Im Freien:	Cheminée-Vorplatz ungedeckt: ca. 15 Personen